

§ 2

Die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen bei den Räten der Bezirke sowie die Umbildung der Zentrale der bisherigen Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion in ein selbständiges Unternehmen regelt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung durch Anordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Kultur

Grotewohl

I. V.: Wendt
Staatssekretär

**i Anordnung
über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion.**

Vom 11. Februar 1960

In Durchführung des § 2 der Verordnung vom 11. Februar 1960 zur Aufhebung der Verordnung über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBl. I S. 127) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In jedem Bezirk wird am Sitz des Rates des Bezirkes ein volkseigener Betrieb „Konzert- und Gastspieldirektion“ unter Eingliederung der Zweigniederlassungen der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (Bezirksdirektionen) gebildet.

(2) Die VEB Konzert- und Gastspieldirektionen unterstehen den Räten der Bezirke.

(3) Rechtliche Stellung, Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der VEB Konzert- und Gastspieldirektionen werden durch ein Statut geregelt, das von den Räten der Bezirke auf der Grundlage des Musterstatuts (Anlage) erlassen wird.

§ 2

(1) Die Räte der Bezirke tragen die volle Verantwortung für die Gestaltung eines sozialistischen Veranstaltungswesens in Ihrem Bezirk.

(2) Sie haben insbesondere die Aufgabe:

- a) die Programme der Veranstaltungen,
- b) den Einsatz der Programme,
- c) den Einsatz der Künstler des Bezirkes*
- d) die organisatorische Durchführung der Veranstaltungen,
- e) die Verwendung der Stützungsbeträge und die Wirtschaftsführung des Betriebes

BU kontrollieren.

§ 3

(1) Mit dem Sitz Berlin wird eine Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion gebildet. Das Ministerium für Kultur übt die Aufsicht über sie aus.

(2) Die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion hat allein das Recht, Künstler und künstlerische Ensembles aus dem Ausland und Westdeutschland und Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik und Künstler und künstlerische Ensembles aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland und Westdeutschland und Westberlin zu vermitteln. Entsprechende Verträge sind von Künstlern, Ensembles und Veranstaltern, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, nur über die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion abzuschließen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Verträge zu einer Tätigkeit in der Filmproduktion, im Rundfunk oder im Fernsehen;

(3) Die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion unterstützt das Ministerium für Kultur bei der Entwicklung eines sozialistischen Veranstaltungswesens. Im Auftrage des Ministeriums für Kultur gewährt sie den VEB Konzert- und Gastspieldirektionen Beratung und Unterstützung, organisiert dazu den Erfahrungsaustausch, verallgemeinert und popularisiert vorbildliche Beispiele, entwickelt Musterprogramme und Veranstaltungsreihen, organisiert und koordiniert den Austausch und die Vermittlung von Programmen zwischen den VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und koordiniert die Vermittlung von Spitzenkünstlern im Veranstaltungswesen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Nach den Weisungen des Ministeriums für Kultur führt die Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion Tourneen ausländischer sowie westdeutscher und Westberliner Ensembles in der Deutschen Demokratischen Republik durch und organisiert kulturelle Veranstaltungen von zentraler Bedeutung.

(5) Die Rechtsform und die Tätigkeit der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion im einzelnen werden durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung geregelt.

§ 4

(1) Die VEB Konzert- und Gastspieldirektionen sind, soweit in sie Zweigniederlassungen der bisherigen Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (Bezirksdirektionen) eingegliedert sind, Rechtsnachfolger dieses umgewandelten Betriebes im Rahmen der übernommenen Aufgaben;

(2) Im übrigen ist die neugebildete Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion Rechtsnachfolger des früheren Betriebes.

§ 5

Veranstaltungen der VEB Konzert- und Gastspieldirektionen und der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion sind nicht vergnügungssteuerpflichtig.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Januar 1957 über das Statut der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion (GBl. II S. 49) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1960

Der Minister für Kultur

A b u s c h